

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften

- Drucksache 13/150 -

Einzelplan 14 - Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 14 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter	Abgeordneter	Michael Breuer	CDU
Berichterstatter	Abgeordneter	Norbert Rüter	SPD
	Abgeordneter	Dr. Stefan M. Grüll	F.D.P.
Berichterstatterin	Abgeordnete	Edith Müller	GRÜNE

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 14 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattegespräch zum Einzelplan 14 am 19. September 2000

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Abgeordneter Michael Breuer	CDU
Abgeordneter Norbert Rüter	SPD
Abgeordneter Dr. Stefan M. Grüll	F.D.P.
Abgeordnete Edith Müller	GRÜNE
Regierungsdirektor Hill	Finanzministerium
Oberamtsrat Bing	Finanzministerium
Amtsrat Tober	Finanzministerium
Ministerialrat Michel	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
Amtsärztin Wählen	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
Regierungsamtsfrau Kaiser	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
Ministerialrat Neil	Landtag Schleswig-Holstein
Oberregierungsrat Holler	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Das Berichterstattegespräch fand am 19. September 2000 statt. Dabei wurden von den Vertretern der Landesregierung in einer eingehenden Erörterung verschiedene Fragen zu den Ansätzen des Nachtragshaushaltsgesetzentwurfs 2000 im Bereich des Einzelplans 14 beantwortet.

3. Ergebnisse

3.1 Kapitel 14 020 - Titel 646 00

Die aus der sog. 58er-Regelung resultierende Erhöhung des Haushaltsansatzes um 2,3 Mio DM und der Neuausbringung der Verpflichtungsermächtigung von 6,4 Mio DM betrifft Altfälle, die erst jetzt von den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend gemacht wurden. Das Ministerium wurde hierüber vom Landesamt im Juli 2000 unterrichtet.

3.2 Kapitel 14 040 - Titelgruppe 71

Im Rahmen der Zukunftsinitiative Bau werden mittelständische Bauunternehmen bei Forschungsvorhaben unterstützt. Die Erhöhung des Haushaltsansatzes um 300 000 DM und der Verpflichtungsermächtigung um 500 000 DM berücksichtigt die relativ starke Nachfrage.

Beispiele für unterstützte Forschungsvorhaben finden sich in Veröffentlichungen der Zukunftsinitiative Bau NRW wie z.B. Neue Märkte, Neue Organisationsformen sowie Neue Informationstechnologien.

3.3 Kapitel 14 050

3.31 Titel 241 00

Durch das Zukunftsprogramm 2000 der Bundesregierung entfällt der seit 1985 gezahlte Festbetrag nach dem Krankenhaus-Neuordnungsgesetz beim Wohngeld in Höhe von 122 Mio DM.

Die entsprechende Beschlussfassung im Bundesrat ist als **Anlage 1** beigefügt.

3.32 Titelgruppe 71

Die Reduzierung der Haushaltsansätze für Zinsen und Tilgung beim Schuldendienst berücksichtigt die vom Kapitalmarkt her bestimmte Situation bei vorzeitigen Rückzahlungen von Wohnungsbaudarlehen. Ein Abgleich der Daten ist jeweils zum 1. März und 1. Juli möglich. Die außerplanmäßigen Tilgungen sind danach geringer ausgefallen als ursprünglich berechnet.

Mit der generellen Systematik des Schuldendienstes wird sich der Haushalts- und Finanzausschuss in einer der nächsten Sitzungen ausführlich befassen.

Zur Information ist vorab ein Vermerk über Verfahren und Ablauf als **Anlage 2** beigefügt.

3.4 Kapitel 14 610 - Titelgruppe 60

Die Kürzung der Mittel zur Förderung des Bibliothekswesens um 250 000 DM wirkt sich auf alle Bibliotheken aus. Sie resultiert aus der Kürzung der üblicherweise am Jahresanfang gebildeten pauschalen Reserven.

3.5 Kapitel 14 620

3.51 Titel 685 20

Bereits in 1999 zeigte sich ein Rückgang der Besucherzahlen bei Sonderausstellungen der Kunstsammlung NRW von geschätzten 200 000 auf rund 137 000. Die normale Eintrittskarte für die genannten Sonderausstellungen kostet 12 DM. Dies setzt sich bei den drei Sonderausstellungen dieses Jahres fort, wo an Stelle von 130 000 Besuchern nur rund 86 000 kamen. Deshalb war der Zuschuß um 1,15 Mio DM anzupassen.

Zur Haushaltsberatung 2001 wird eine dem Rechnung tragende Prognose erwartet.

3.52 Titelgruppe 97

Die Kürzung der Regionalen Kulturförderungsmittel um 515 000 DM wirkt sich auf alle Regionen aus. Sie resultiert aus der Kürzung der pauschalen Reserven.

Auf Wunsch der Berichterstatter soll der aktuelle Mittelabfluß zu Protokoll gegeben werden.

Anmerkung:

Die vom Ministerium für Bauen und Wohnen vorgelegten Zahlen sind diesem Vermerk als **Anlage 3** beigefügt.

(Michael Breuer)
Hauptberichterstatter

(Norbert Rüter)
Berichterstatter

(Dr. Stefan M. Gröll)
Berichterstatter

(Edith Müller)
Berichterstatterin

3 Anlagen

Bundesrat

Ministerium
für Baden und Württemberg
Kabinettsrat
Landtags- und Bundesratsangelegenheiten

31. Aug. 1999

M	X	Sts	X
I	X	II	IV

Drucksache 473/99

27.08.99

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

UAG

Fz - A - AS - FJ - FS - G - In - K - R - Wi - Wo

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG -)

A. Zielsetzung

Der sprunghafte Anstieg der Staatsverschuldung hat die Handlungsfähigkeit des Bundes in einer nicht mehr vertretbaren Weise beschnitten. Ohne gegensteuernde Maßnahmen würde die Finanzierungslücke im Bundeshaushalt – wie seit 1996 – bei 80 Mrd. DM verharren. Eine Neuverschuldung in dieser Größenordnung ist weder mit dem Grundgesetz noch mit den Anforderungen des Europäischen Stabilitätspaktes vereinbar.

Solide Staatsfinanzen sind eine unverzichtbare Grundlage für Arbeit, Innovation und soziale Stabilität. Deshalb wird die Bundesregierung für eine durchgreifende Konsolidierung des Bundeshaushalts sorgen. Ziel der Bundesregierung ist ein ausgeglichener Haushalt ohne neue Schulden. Dieses Ziel soll in der kommenden Legislaturperiode erreicht werden.

B. Lösung

Mit dem am 23. Juni 1999 beschlossenen „Zukunftsprogramm 2000“ hat die Bundesregierung eine grundlegende Sanierung des Bundeshaushalts eingeleitet. Zugleich hat sie auch in anderen Bereichen – wie der Familienpolitik und dem Steuerrecht – die Weichen für die Zukunft gestellt.

Fristablauf: 08.10.99

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Artikel 10

Änderung des Auslandskostengesetzes

Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Teilsatz gestrichen.

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.“

Artikel 11

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2000

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „20 DM“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2002

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „13 EUR“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7, die §§ 25, 34 Abs. 1, § 37b und § 41“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7, die §§ 25, 37b und 41“ ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm mit Ausnahme des Wohngeldes nach dem Fünften Teil zur Hälfte vom Bund erstattet.“

meinen Leistungsverbesserungen der Wohngeldtabellen und Miethöchstbeträge und die sozial gerechtere Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Wohngeldleistung im übrigen aufgefangen werden.

Zugleich sollen die Grundlagen für eine erstmalige gesamtdeutsche Mietenstufenfestsetzung geschaffen werden. Angestrebt wird die Mietenstufenzuordnung zum 1. Januar 2001. Für den Fall, daß die neuen Länder nicht in der Lage sind, die erforderlichen statistischen Daten rechtzeitig zu liefern, sollen vorsorglich die Voraussetzungen für eine übergangsweise auf das Gebiet der alten Länder beschränkte Mietenstufenzuordnung geschaffen werden. Für die neuen Länder soll eine nachfolgende erstmalige gesamtdeutsche Mietenstufenzuordnung auch ohne erneute allgemeine Leistungsverbesserungen ermöglicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müßte übergangsweise die gesonderte Höchstbetragstabelle Ost weiterhin angewandt werden.

e) Anpassung der Vorschriften über die Einkommensermittlung und Rechtsvereinfachungen

Die Vorschriften über die Einkommensermittlung sollen mit denen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes harmonisiert und mit Rücksicht auf neue Entwicklungen in den berührten Bereichen aktualisiert werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld sozial gerechter und treffsicherer. Dies wird z. B. erreicht durch die Umstellung des Einkommensbegriffs auf das Einkommensteuerrecht, verbunden mit einer differenzierten vollständigen oder teilweisen Anrechnung bestimmter steuerfreier Leistungen, die Übernahme der im geltenden II. WoBauG vorgesehenen Reihenfolge der Berücksichtigung von Freibeträgen einerseits und pauschalen Abzugsbeträgen andererseits und die Neufassung der Abzugsbeträge für Unterhaltsverpflichtungen. Darüber hinaus sind Rechtsvereinfachungen vorgesehen, die den Verwaltungsvollzug erleichtern sollen, wie z. B. die Geltung der Miethöchstbeträge bei Heimbewohnern sowie in bestimmten Fällen das Absehen von einer Lastenberechnung für Eigentümer.

2. Beschränkung der finanziellen Beteiligung des Bundes auf das allgemeine Wohngeld (bisheriges Tabellenwohngeld) ab 1. Januar 2000, Wegfall der Festbeträge nach § 34 Abs. 2 WoGG

Der Bund soll sich zukünftig finanziell nur noch mit 50 v. H. an den Kosten des allgemeinen Wohngeldes beteiligen. Wegen des Sachzusammenhangs zwischen besonderem Mietzuschuß für Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfe soll ab 1. Januar 2000 die finanzielle Verantwortung hierfür nicht mehr beim Bund liegen (vgl. Art. 13 des Gesetzentwurfs); es soll sodann Sache der Länder sein, die Kostentragung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen. Dies fördert sachgerechte ortsnahe Lösungen, ohne daß sich daraus rechtliche Nachteile für die Empfänger des besonderen Mietzuschusses ergeben. Weitere Folge ist, daß sich gemäß Art. 104a Abs. 3 GG die Bundesauftragsverwaltung ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr auf den Vollzug des besonderen Mietzuschusses erstreckt, sondern nur noch den Vollzug des allgemeinen Wohngeldes umfaßt.

Auch die durch das Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung von 1984 eingefügte Regelung, nach welcher der Bund von der von 10 alten Ländern zu tragenden Hälfte der Wohngeldkosten unterschiedlich hohe Festbeträge zwischen 3 und 122 Mio. DM übernimmt, soll entfallen. Die Festbeträge sollten im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Bundesanteile am Wohnungsbau-Prämiengesetz und am Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter einem Ausgleich für den Abbau der Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz dienen. Die Regelung stellt einen Fremdkörper im Wohngeldrecht dar und entspricht überdies aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Sie erfüllt auch nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes den angestrebten Zweck nicht mehr. Der Bundesrechnungshof und der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages fordern deshalb die Streichung der Vorschrift.

3. Umstellung des Wohngeldes auf den Euro ab 1. Januar 2002

Durch Umrechnung der DM-Beträge in Euro soll das Wohngeldgesetz auf die Einführung des Euro ab 1. Januar 2002 umgestellt werden (vgl. Art. 15 des Gesetzentwurfs).

IV. Kosten

1. Gesamtkosten der Anpassung des allgemeinen Wohngeldes (bisheriges Tabellenwohngeld)

Die Gesamtkosten der Wohngeldanpassung für die Empfänger des allgemeinen Wohngeldes betragen einschließlich der Heraufsetzung der Grenze für den auszahlenden Wohngeldbetrag von 10 DM auf 19,56 DM im Jahr der vollen Wirksamkeit rd. 1,4 Mrd. DM. Sie sind jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern aufzubringen. In den Mehrkosten sind auch die Wohngeldzahlungen an solche Wohngeldempfänger enthalten, die erst auf Grund der vorgesehenen allgemeinen Leistungsanpassungen Ansprüche geltend machen.

Die durch Rechtsänderungen und Rechtsvereinfachungen entstehenden Mehr- und Minderausgaben heben sich gegenseitig auf.

2. Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem besonderen Mietzuschuß (bisheriges Pauschalwohngeld) und dem allgemeinen Wohngeld (bisheriges Tabellenwohngeld)

Die Leistungsminderungen durch die künftige Anwendung der Wohngeld-Höchstbeträge des allgemeinen Wohngeldes auch für die Empfänger des besonderen Mietzuschusses i. V. m. der Zuordnung eines nach Haushaltsgröße differenzierten, gesetzlich normierten Einkommens werden durch die allgemeinen Leistungsverbesserungen im Durchschnitt wieder ausgeglichen (vgl. III 1 c). Per Saldo entstehen für die bisherigen Empfänger von Pauschalwohngeld daher keine zusätzlichen Kosten.

Die Wiederherstellung des Gleichgewichts von besonderem Mietzuschuß und allgemeinem Wohngeld bringt es naturgemäß mit sich, daß der künftige besondere Mietzuschuß für bisher pauschalwohngeldberechtigte Sozialhil-

feempfänger im Einzelfall höher oder niedriger sein kann als das bisherige Pauschalwohngeld. Diese Abweichungen heben sich aber im Durchschnitt auf.

Allerdings wird durch die Anwendung von Höchstbeträgen auch für die bisherigen Empfänger von Pauschalwohngeld sichergestellt, daß der besondere Mietzuschuß für Sozialhilfeempfänger künftig weniger dynamisch ansteigt als in der Vergangenheit.

3. Rückzug des Bundes aus der Finanzierung des besonderen Mietzuschusses (bisheriges Pauschalwohngeld)

Den Ländern entstehen durch den Rückzug des Bundes aus der Finanzierung des Pauschalwohngeldes zum 1.1.2000 im Jahr 2000 Mehrkosten in Höhe von knapp 2,3 Mrd. DM.

4. Streichung des § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz

Da der Bund ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr 282 Mio. DM vom Länderanteil an den Wohngeldausgaben in 10 alten Ländern übernimmt, entstehen den betroffenen Ländern Mehrausgaben in entsprechender Höhe (je nach Land zwischen 3 und 122 Mio. DM jährlich).

Im Einzelnen

zu Artikel 13 (Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000)

Die Änderung des § 33 und die Neufassung des § 34 sollen bewirken, daß zukünftig nicht mehr der Bund an der Finanzierung des besonderen Mietzuschusses für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger beteiligt ist. Zugleich soll der bisherige § 34 Abs. 2 entfallen; die seinerzeit lediglich aus Gründen eines Ausgleichs für den Rückzug des Bundes aus der Krankenhausfinanzierung geschaffene Regelung, nach der insgesamt 282 Mio. DM vom Länderanteil durch den Bund übernommen werden, ist nicht mehr sachgerecht (vgl. Allgemeines III 2).

zu Artikel 14 (Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001)

Zu Nr. 1 (§§ 1 und 2)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Neufassung steht im Zusammenhang mit der Neufassung der §§ 2 und 3 und ist im wesentlichen eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 2. Die bisher in § 1 enthaltene Aussage über die Anwendbarkeit des Gesetzes („im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieses Gesetzes“) soll, weil entbehrlich, entfallen. Unberührt bleiben die Vorschriften, die den personenbezogenen Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes einschränken (vgl. insbesondere § 41). Die bisher in § 2 Abs. 1 geregelten Arten des Wohngeldes (Miet- und Lastenzuschuß) sollen aus systematischen Gründen in § 1 übernommen werden.

Von § 1 a. F. weicht der Wortlaut der neuen Vorschrift auch im übrigen ab: Wohngeld wird nicht mehr „gewährt“ sondern „geleistet“. Durch die im Gesetzentwurf durchgehend vorgesehene Änderung des Wortlauts wird der leistungsrechtliche Charakter des Wohngeldes verdeutlicht.

Nicht mehr in § 1 enthalten ist der Hinweis, daß Wohngeld „auf Antrag“ geleistet wird. Diese Aussage trifft nur für das Wohngeld nach dem Ersten bis Vierten Teil des Gesetzes zu. Das Wohngeld nach dem Fünften Teil für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge wird demgegenüber ohne Antrag „von Amts wegen“ gezahlt (vgl. dazu nunmehr § 3 Abs. 1 - neu -).

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll eine Abgrenzungsregelung zwischen den allgemeinen Vorschriften des Wohngeldgesetzes und denen des Fünften Teils enthalten:

Das den jeweiligen Haushalten zustehende Wohngeld soll sich aus den Vorschriften des Wohngeldgesetzes ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die neuen Vorschriften des Fünften Teils besondere Regeln über die Leistung von Wohngeld (Mietzuschuß für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) enthalten sollen, die zwar kein grundlegend andersartiges Wohngeld bedeuten, jedoch den allgemeinen Vorschriften für die Leistung des Wohngeldes (Erster bis Vierter Teil) als Sonderregelungen vorgehen. Der Anwendungsbereich des Fünften Teils ergibt sich aus § 31. In § 2 bedarf es aber bereits einer Regelung über das Verhältnis des Wohngeldes (Mietzuschusses) nach dem Fünften Teil zur Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Leistung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Daher soll in Absatz 2 bestimmt werden, daß bei der Leistung eines Mietzuschusses nach dem Fünften Teil ein Mietzuschuß nach dem Wohngeldgesetz im übrigen ausgeschlossen ist. Unmittelbare praktische Folge ist, daß die Wohngeldstellen in solchen Fällen nicht tätig werden müssen.

Referat IV B 2
(Mi/fri001)

Düsseldorf, 21.09.2000

V e r m e r k

Nachtragshaushalt 2000

hier: Schuldendienst an den Bund

1.

Nach § 19 Abs. 3 II. Wohnungsbaugesetz sind die ausgeliehenen Bundesmittel vom Rechnungsjahr 1965 an mindestens so zu verzinsen und zu tilgen, dass die Zins- und Tilgungsbeträge denjenigen Anteil der im Land auf gekommenen Zins- und Tilgungsbeträge einschließlich außerplanmäßiger Tilgungen entsprechen, der sich jeweils nach den Verhältnis der am Ende des Kalenderjahres insgesamt ausgeliehenen Bundesmittel zu den übrigen öffentlichen Mitteln des Landes errechnet; die Tilgung der Bundesmittel muss mindestens 1 % betragen. Auf dieser Basis haben Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnung ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau- WoBauZTV -) vom 14.09.1990 abgeschlossen.

Nach § 8 Abs. 1 WoBauZTV ist der Anteil des Bundes an den Rückflüssen von den Ländern jeweils für das auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr an den Bund zu zahlen. Soweit es sich um die Anteile des Bundes an den Zins- und Tilgungsbeträgen handelt, wird von den Ländern jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres auf die genannte Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 WoBauZTV einer Abschlagszahlung geleistet. Die Abschlagszahlung wird in Höhe der Hälfte der Anteile des Bundes an den im vorangegangenen Abrechnungsjahr auf gekommenen Zins- und Tilgungsbeträgen erbracht.

2.

Die Möglichkeit zur Kürzung der Ansätze wurde erst im Zuge der Berechnungen im Juni 2000 für die am 30.06.2000 fällige Abschlagszahlung bekannt.

3.

Die Abweichungen sind darauf zurückzuführen, dass bei Aufstellung der Daten für den Haushaltsansatz 2000 Anfang des Jahres 1999 noch nicht die IST-Zahlen des Jahres 1998 vorlagen. Die letztlich tatsächlich im Jahre 1999 gezahlten außerplanmäßigen Rückzahlungen führten zur Beendigung der Darlehensverträge mit der Folge, dass Zinsen und Tilgungen von den Darlehensnehmern ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu erbringen waren.


(Fries)

An das
Referat I A 3

im Hause Elisabethstr.

Mittelabfluss Regionale Kulturförderung

Auf Grund einer Aufforderung im Rahmen des Berichterstattergespräches zum Nachtragshaushalt 2000 hatten Sie um Meldung des Mittelabflusses bei der regionalen Kulturförderung gebeten.

Ausweislich der mir vorliegenden monatlichen Auszüge aus der Haushaltsrechnung 2000 stellt sich der Mittelabfluss für das Kapitel 15 820 Titelgruppe 97 wie folgt dar :

Stand 31.03.2000 :	461.074,88 DM
Stand 30.04.2000 :	614.179,88 DM
Stand 31.05.2000 :	1.227.367,66 DM
Stand 30.06.2000 :	1.984.961,20 DM
Stand 31.07.2000 :	2.668.255,87 DM
Stand 31.08.2000 :	4.396.107,59 DM

Für die Monate Januar und Februar des Jahres wurden entsprechende Ausdrücke zur Haushaltsrechnung 2000 seitens des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes NW nicht zur Verfügung gestellt.

Der weitaus überwiegende Teil der Mittel der Titelgruppe 97 wird im Rahmen von Zuwendungen nach § 44 LHO verausgabt. Hierfür werden i.d.R. den Bezirksregierungen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Bezirksregierungen fertigen hierfür die notwendigen Bewilligungsbescheide. Ein in der Haushaltsrechnung ablesbarer Mittelabfluss tritt in Abhängigkeit des jeweiligen Bedarfes bei den einzelnen Projekten auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1.4 ANBest-P/G bzw. 1.5 ANBest-I erst später ein. Die tatsächliche Bindung auf Grund von Mittelbereitsstellungserlassen bei der o.a. Haushaltsstelle ist daher zu den betreffenden Stichtagen erheblich höher. Zum heutigen Tage beträgt die Gesamtbewilligungs- bzw. Ausgabesumme der Gruppe VI C ca. 9 Mio DM.

gez. Gottschlich